



20. März 2024, Ausgabe 6



Inhaltsverzeichnis

2024/026 – Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf hier: Termine der Deichschauen 2024 im Stadtgebiet Emmerich am Rhein	2
2024/027 – Ordnungsbehördliche Verordnung zweier verkaufsoffener Sonntage am 14. April 2024 sowie 8. Dezember 2024 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich a.Rh.	3

2024/026 –

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

hier: Termine der Deichschauen 2024 im Stadtgebiet Emmerich am Rhein

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Emmerich gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 finden an folgenden Terminen statt:

- 29.08.2024 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Emmerich
Süd mit Vrssett, Dornick, Praest
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband, Stadtweide 3, Emmerich
- 10.09.2024 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Hüthum, Elten,
Gronstein
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Landesgrenze D/NL, Spyker Weg -
Stockmannshof Emmerich – Hüthum
- 10.09.2024 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet
Emmerich, Hochwasserschutzmauer
Beginn: 13:00 Uhr
Treffpunkt: Regenüberlaufbecken Rheinpromenade /
Kleiner Wall in Emmerich
- 24.09.2024 Deichschau Grietherbusch
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12.03.2024

Im Auftrag

gezeichnet

Guido Gohres



2024/027 –

Ordnungsbehördliche Verordnung zweier verkaufsoffener Sonntage am 14. April 2024 sowie 8. Dezember 2024 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich a.Rh.

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Landesöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I (GV. NRW S. 172) i.V.m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S. 762) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein am 12.03.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürften im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch den Kleinen Wall, Großen Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade an folgenden Terminen geöffnet sein:

1. Sonntag, den 14.04.2024 in der Zeit von 13.00 h bis 18.00 h anlässlich der Veranstaltung „Emmericher Auto- und Mobilitätsshow“
2. Sonntag, den 8.12.2024 in der Zeit von 13.00 h bis 18.00 h anlässlich der Veranstaltung „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“

(2) Die beschriebene Fläche der Innenstadt ist in der Anlage zu dieser Verordnung als schraffierte Fläche dargestellt.

§ 2

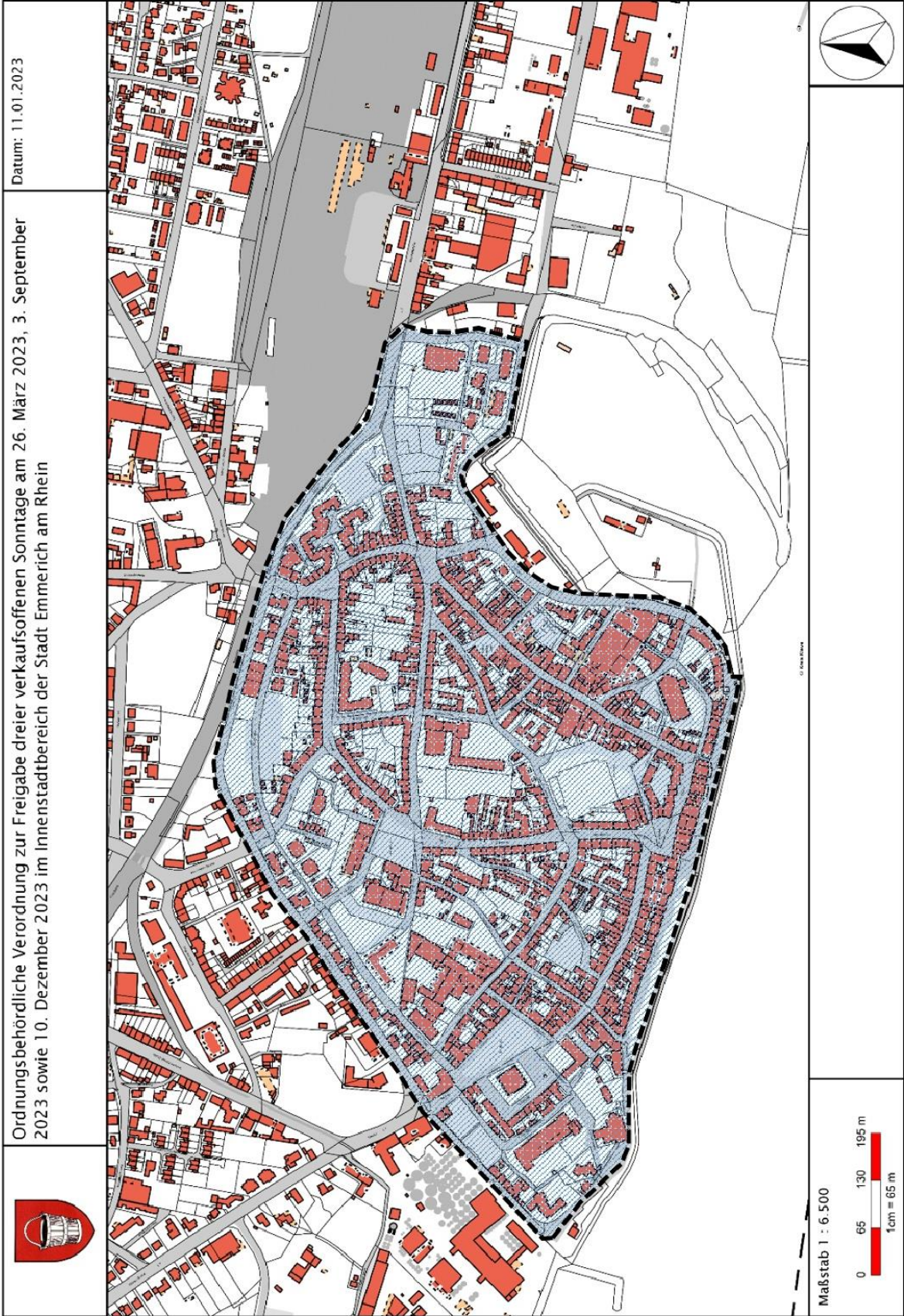
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der unter 1. – 2. genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe dreier verkaufsoffenen Sonntage am 26. März 2023, 3. September 2023 sowie 10. Dezember 2023 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein

Datum: 11.01.2023



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zweier verkaufsoffener Sonntage am 14. April 2024 sowie 8. Dezember 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 15.03.2024
In Vertretung

Peter Hinze
Bürgermeister

